

zahlen. Der Bruttokaufpreis ist die absolute Obergrenze, eine Erhöhung um die Umsatzsteuer verbietet sich von vornherein.

Dass der Nutzungswertersatz umsatzsteuerpflichtig ist, wird vom BGH stillschweigend unterstellt. In der Sache ist seine Annahme zutreffend. Die Frage ist nur, ob sie dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt werden darf bzw. aus umsatzsteuerrechtlichen Gründen gestellt werden muss. Gegen eine Erhöhung um die Umsatzsteuer hat auch der BGH keine Bedenken, wenn statt des Bruttokaufpreises der Nettopreis in die Berechnungsformel eingestellt wird. Beide Berechnungsweisen (Bruttopreis ohne zusätzliche USt. oder Nettopreis plus USt.) führen in der Tat zum selben Endergebnis. Dies allerdings nur, wenn der Kaufpreis regelbesteuert ist. Im Fall der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG sieht die Sache anders aus: Ist die Marge zwischen EK und VK negativ oder gleich null, fällt keine Umsatzsteuer an. Ist sie positiv, ist nur sie die Bemessungsgrundlage. Gleichwohl ist Verkäufern differenzbesteuerte Fahrzeuge zu empfehlen, die Nutzungsvergütung nach BGH-Maßgabe zu berechnen, d.h. ohne Erhöhung um 19 Prozent USt.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Wie die Gerichte die (voraussichtliche) Gesamtleistung ansetzen, finden Sie – nach Fahrzeugmarken und Modellen sortiert – bei Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl., Rn. 3574. Der VW Touareg ist jetzt mit 250.000 km zu listen.

KFZ-LEASING

Restwertgarantie in Verbraucher-Leasingverträgen wirksam

1. Eine Formulklausel, wonach beim Privatleasing mit Restwertabrechnung der Leasingnehmer dem Leasinggeber für den Fall eines Verwertungserlöses unterhalb des kalkulierten Restwerts den Ausgleich des Differenzbetrags (einschl. USt.) garantiert, ist rechtswirksam.
2. Als Teil des Entgelts für die Gebrauchsüberlassung unterliegt die Ausgleichszahlung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 S. 2 UStG der Umsatzsteuerpflicht.

(BGH 28.5.14, VIII ZR 179/13, Abruf-Nr. 141741, und BGH 28.5.14, VIII ZR 141/13, Abruf-Nr. 141742)

Praxishinweis

Den beiden BGH-Entscheidungen liegen in der Umsatzsteuerfrage abweichende Urteile des OLG Düsseldorf und des OLG Saarbrücken zugrunde. Der BGH ist dem OLG Saarbrücken gefolgt, das sich für eine Umsatzsteuerpflichtigkeit ausgesprochen hat (ebenso OLG Hamm NJW-RR 14, 54). Inzidenter prüft der BGH die Wirksamkeit der Restwertgarantieklausel (von VW-Leasing). Er hält sie weder für überraschend noch für intransparent. Einer Inhaltskontrolle nach § 307 ff. BGB unterliegt die Klausel seiner Ansicht nach nicht. Argument: Entgeltvereinbarung und damit Hauptleistungspflicht.

Zwei Berechnungsmöglichkeiten



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 41741, 141742